

§ 1 GELTUNGSBEREICH .....	1
§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
§ 3 INSTANZEN .....	1
§ 4 AUFGABEN, ZUSTÄNDIGKEIT, STRAFBEFUGNIS.....	1
§ 5 ZUSAMMENSETZUNG DES VERBANDSGERICHTES .....	2
§ 6 BESORGNIS DER BEFANGENHEIT.....	3
§ 7 ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	3
§ 8 EINSTWEILIGE ANORDNUNG.....	4
§ 9 VORBEREITUNG UND FÜHRUNG DER VERHANDLUNG .....	4
§ 10 BETEILIGTE.....	4
§ 11 KOSTENENTSCHEIDUNG .....	5
§ 12 ANRUFUNG DER ORDENTLICHEN GERICHTE .....	5
§ 13 INKRAFTTRETEN.....	5

## § 1 Geltungsbereich

Die Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtbarkeit des SVV.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsordnung beruht auf der Satzung des SVV und ist in deren Sinne anzuwenden und auszulegen. Die Verbandsgerichtbarkeit stellt eine Schiedsgerichtbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO dar.

## § 3 Instanzen

Die Verbandsgerichtbarkeit wird von

- 3.1 den spielleitenden Stellen im Spielverkehr (Spielwart, Klassenleiter, Pressewart, Passstelle, Verbandsschiedsrichterausschuss),
- 3.2 dem Verbandsgericht,
- 3.3 dem Verbandstag ausgeübt.

## § 4 Aufgaben, Zuständigkeit, Strafbefugnis

- 4.1 Spielleitende Stellen (§ 23 VSpO)
  - 4.1.1 Die Spielleitenden Stellen treffen in 1. Instanz rechtsmittelfähige Entscheidungen nach den im Spielverkehr geltenden Ordnungen.

- 4.1.2 Die Verhängung von Strafen und Sperren richtet sich nach den in den Ordnungen des SVV bestimmten Straftatbeständen und Strafmaßen. Strafbestimmungen des DVV finden Anwendung, soweit Ordnungen des SVV keine eigenen Regelungen enthalten.
- 4.2 Verbandsgericht  
Das Verbandsgericht ist zuständig:
- 4.2.1 Zur Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen sowie das Ansehen und Interesse des Verbandes.
- 4.2.2 Zur Entscheidung über die Proteste gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen gemäß § 4.1.
- 4.2.3 Für die Auslegung der Satzung und der Ordnungen des SVV, sofern die Auslegung nicht bereits in einem Rechtsstreit vorzunehmen ist.
- 4.2.4 Zur Ahndung von Verstößen im Sinne von § 4.2.1 kann das Verbandsgericht folgende Strafen gegen Mitglieder, Verbandsangehörige oder Amtsträger (einschließlich Schiedsrichter) verhängen:
- 4.2.4.1 gegen Personen:
- Verweis,
  - Geldstrafe bis 160,- Euro,
  - zeitliche oder dauernde Spielsperre,
  - zeitliche oder dauernde Amtssperre.
- 4.2.4.2 gegen Mitglieder des SVV bzw. deren Mannschaften:
- zeitliche oder dauernde Spielsperren,
  - Punktabzug,
  - Rückstufung,
  - Geldstrafen bis 1.100,- Euro.
- Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Urteils zu zahlen. Bei Nichtzahlung verhängter Geldstrafen und bei Nichtbeachtung von Sperren kann das Präsidium des SVV den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 4.3 beantragen. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- 4.3 Verbandstag  
Der Verbandstag entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern und Verbandsangehörigen aus dem Verband (§ 8 Satzung des SVV).

## § 5 Zusammensetzung des Verbandsgerichtes

- 5.1 Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern (2 Kammern).
- 5.2 Alle Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag gewählt. Für die Amtszeit gilt § 19 der Satzung des SVV sinngemäß.
- 5.3 Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen, ausgenommen dem Verbandstag, nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan angehören. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes ist zu allen Präsidiumssitzungen, mit beratender Stimme einzuladen. Für Vertretungen gilt § 5.6 sinngemäß.
- 5.4 Einer Kammer darf zur gleichen Zeit nie mehr als ein Verbandsangehöriger eines ordentlichen Verbandsmitgliedes angehören.

- 5.5 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind von jeder Weisung unabhängig. Sie treffen ihre Entscheidungen ausschließlich aus ihrer Erkenntnis der Sachlage unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des Verbandes.
- 5.6 Das Verbandsgericht entscheidet in den Fällen des § 4.2.2 jeweils unter Mitwirkung des Vorsitzenden und 2er Beisitzer (Spruchkammer) und in den Fällen des § 4.2.1 und 4.2.3 unter Mitwirkung sämtlicher Mitglieder. Zu Beginn der Amtszeit des Verbandsgerichtes werden die 4 Beisitzer auf 2 Spruchkammern aufgeteilt, die jeweils unter der Leitung des Vorsitzenden abwechselnd nach der Reihenfolge der Eingänge über die Anträge entscheiden. Ein Mitglied des Gerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines beteiligt ist oder es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder es mit dem Beteiligten eng verwandt oder verschwägert ist oder sein Ehegatte beteiligt ist. Ist ein Beisitzer verhindert oder von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, so ist die andere Kammer zuständig. Ist der Vorsitzende verhindert oder von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, so geht der Vorsitz auf den ältesten Beisitzer über. Bei Neueinführung oder Änderung von Ordnungen ist dem Verbandsgericht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, bevor das Präsidium über eine solche Neueinführung oder Änderung beschließt. Dies gilt sinngemäß für Satzungsänderungsvorschläge des Präsidiums an den Verbandstag. Soweit es sich nicht um Anträge nach § 14.2 der Satzung des SVV handelt und darüber sonst keine Einigung zustande kommt, gilt eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen als ausreichend.

## § 6 Besorgnis der Befangenheit

- 6.1 Ein Mitglied des Verbandsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.
- 6.2 Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten gestellt werden. Er kann nur vor Eintritt in die Verhandlung oder, falls eine Verhandlung nicht stattfindet, vor Eintritt des Gerichts in die Beratung gestellt werden. Der Antrag ist eingehend zu begründen.
- 6.3 Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern. Ein Mitglied kann sich auch für befangen erklären. Über den Ablehnungsantrag oder die Erklärung nach § 6.3 Satz 2 entscheiden die beiden verbliebenen Mitglieder des Gerichts durch Beschluß. Kann eine Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, muß ein Ersatzbeisitzer hinzugezogen werden.

## § 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 7.1 Das Entscheidungsverfahren der spielleitenden Stellen richtet sich nach den im Spielverkehr geltenden Ordnungen.
- 7.2 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen kann innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach Zugang beim Antragsteller schriftlich Antrag auf Entscheidung durch das Verbandsgericht gestellt werden. Der Antrag ist unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel bei der Geschäftsstelle des SVV einzureichen.

Innerhalb der Antragsfrist ist zudem der Nachweis über die Einzahlung einer Protestgebühr von 26,- Euro und bei der Beantragung des Erlasses einer Einstweiligen Anordnung über die Zahlung einer weiteren Gebühr von 30,- Euro zu erbringen.

7.3 Antragsberechtigt sind

7.3.1 Bei Anträgen auf Entscheidungen über die Proteste gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

Bei Anträgen auf Entscheidungen gemäß §§ 4.2.1, 4.2.3 und 4.3 der Vorstand und das Präsidium des SVV.

## § 8 Einstweilige Anordnung

8.1 Bei Entscheidungen gemäß § 4.2.2 können die Antragsteller den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung beantragen.

8.2 Voraussetzung hierfür ist das dringende und unaufschiebbare Erfordernis einer Einstweiligen Regelung bis zu einer Entscheidung im normalen Rechtsverfahren.

8.3 Über den Antrag auf Einstweilige Anordnung entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichtes allein.

8.4 In der Antragschrift müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen und die außergewöhnliche Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden.

Mittel der Glaubhaftmachung sind:

- schriftliche Zeugenaussage,
- Urkunden und sonstige Belege,
- eine Versicherung an Eides statt.

8.5 Zusammen mit dem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Vorsitzende des Verbandsgerichtes die Einstweilige Anordnung abändern, vorübergehend außer Kraft setzen oder aufheben. Wird dem Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung nicht stattgegeben, ist ein Rechtsmittel hiergegen nicht zugelassen.

## § 9 Vorbereitung und Führung der Verhandlung

9.1 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes bereitet die Verhandlung vor und beraumt den Termin der mündlichen Verhandlung oder, sofern ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, der Entscheidung an. Er lädt die Beisitzer und - im Falle einer mündlichen Verhandlung - die Beteiligten und Zeugen. Zwischen Ladung und Termin soll eine Frist von 1 Woche liegen.

9.2 Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, sofern der Vorsitzende des Gerichts sie für notwendig erachtet.

9.3

## § 10 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

10.1 Der Antragsteller

10.2 Der Antragsgegner

10.3 Der Beschuldigte im Strafverfahren

10.4 Derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird.

## § 11 Kostenentscheidung

- 11.1 Bei jeder Entscheidung ist auch über die Kostentragung zu entscheiden. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
- 11.2 Die Gebühren betragen für das Verfahren vor dem  
Verbandsgericht 26,- Euro  
Über den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 4.3 60,- Euro  
Auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung zusätzlich 30,- Euro
- 11.3 Auslagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten. Sie können nur nach der Finanzordnung des SVV in Ansatz gebracht werden. Zeugen erhalten Fahrkosten und Tagegeld gemäß Buchstaben A und B der Spesenordnung. Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt der Vorsitzende fest. Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.  
Kostenschuldner ist der unterliegende Beteiligte. Bei teilweisem Unterliegen, der Rücknahme des Antrages oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu ersetzen.

## § 12 Anrufung der ordentlichen Gerichte

- 12.1 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg durch die Verbandsgerichtsbarkeit erschöpft ist. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 12.2 Von dem Verbot ausgenommen sind Anträge an die ordentlichen Gerichte, die lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde geändert am: